

Verwaltungsvorschrift für die Organisation des E-Government und des IT-Einsatzes in der Landesverwaltung des Freistaats Thüringen

vom 12. März 2019



Verwaltungsvorschrift für die Organisation des E-Government und des IT-Einsatzes in der Landesverwaltung des Freistaats Thüringen vom 12. März 2019

(Az.: O 1009 132/2019)

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand und Geltungsbereich.....	3
2. Definitionen.....	3
3. Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten.....	4
3.1. Beauftragter des Freistaats Thüringen für E-Government und IT.....	6
3.2. Koordinierungsstelle E-Government und IT ¹	6
3.3. IT-Sicherheitsbeauftragter des Freistaats Thüringen.....	7
3.4. Beauftragte der Ressorts für E-Government und IT.....	8
3.5. Digitalisierungskabinett.....	8
3.6. Lenkungsausschuss E-Government und IT.....	8
3.7. Arbeitskreis E-Government und IT.....	9
3.8. Informationssicherheitsmanagementteam (ISM-Team).....	9
3.9. Zentraler IT-Landesdienstleister.....	9
3.10. Beirat Kommunales E-Government.....	10
3.11. Steuerungsgremien des Beirates Kommunales E-Government.....	10
4. Strategie für E-Government und IT des Freistaats Thüringen.....	10
5. Planung und Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen in den Bereichen E-Government und IT ...	11
5.1. Grundsatz der Nachhaltigkeit.....	11
5.2. Projektmanagement und Geschäftsprozessoptimierung.....	11
5.3. Einhaltung von Landesstandards.....	12
5.4. Zentrale IT-Vergabe.....	12
5.5. IT-Gesamtplan.....	13
5.6. Informationssicherheit.....	13
6. Schlussbestimmungen.....	14

¹ Die Aufgaben der Koordinierungsstelle werden seit 1. Januar 2019 einer Abteilung E-Government und IT gebündelt.

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Die Landesregierung hat am 27. Mai 2014 die Strategie für E-Government und IT des Freistaats Thüringen² beschlossen und mit Kabinettsbeschluss vom 11. Dezember 2018 fortgeschrieben. Auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 ThürEGovG erlässt das Thüringer Finanzministerium die Verwaltungsvorschrift für die Organisation des E-Government und des IT-Einsatzes in der Landesverwaltung des Freistaats Thüringen. Diese beinhaltet Rahmenregelungen zu Fragen der Organisation, Planung, Zusammenarbeit und Koordinierung von E-Government- und IT-Vorhaben sowie des Einsatzes der Informationstechnik in der Landesverwaltung des Freistaats Thüringen.

Die Richtlinie gilt für die obersten Landesbehörden und ihre nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und Dienststellen. Spezielle, einzelne Ministerien oder die Staatskanzlei bzw. nachgeordnete Bereiche bindende rechtliche Regelungen bleiben unberührt. Insbesondere wird die fachliche Zuständigkeit der Ministerien und der Staatskanzlei für die ihnen durch den Zuständigkeitsbeschluss der Landesregierung zugewiesenen Aufgaben durch diese Richtlinie nicht berührt.

Die Landtagsverwaltung, der Thüringer Verfassungsgerichtshof und die Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie der Thüringer Rechnungshof werden gebeten, die Rahmenregelungen der Richtlinie zu beachten, ohne dass sich aus dieser eine Bindungswirkung entfaltet.

2. Definitionen

Für die in dieser Richtlinie verwendeten Begriffe gelten folgende Definitionen:

- 2.1. **E-Government** ist die durchgängige elektronische Abbildung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten auf allen Ebenen, d.h. sowohl der Prozesse zwischen Bürgern bzw. Unternehmen und der Verwaltung als auch der Prozesse innerhalb der verschiedenen Verwaltungsebenen.
- 2.2. Der Begriff **Informationstechnik (IT)** erstreckt sich auf die Bereiche der elektronischen Informationsverarbeitung und Kommunikation. Er umfasst Geräte, Programme, Systeme und Maßnahmen, die zur (automatisierten) Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung und auch Übermittlung von Daten und Informationen eingesetzt werden.
- 2.3. Ein **E-Government- bzw. IT-Vorhaben** umfasst die Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung von E-Government- bzw. IT-Verfahren.
- 2.4. **E-Government- bzw. IT-Verfahren** sind die Anwendungen, die aus den E-Government- bzw. IT-Vorhaben hervorgegangen sind und nun (gemeinsam) genutzt und dauerhaft betrieben werden.
- 2.5. E-Government- und IT-**Basiskomponenten** sind zentral bestehende oder zu entwickelnde, technische Funktionalitäten, welche einheitlich und verbindlich in verschiedene IT-Vorhaben und IT-Verfahren integriert werden.
- 2.6. **Zentrale** E-Government- bzw. IT-Vorhaben und -Verfahren sind solche, die unter Verantwortung des Beauftragten des Freistaats Thüringen für E-Government und IT (Tz. 3.1.) gesteuert werden.

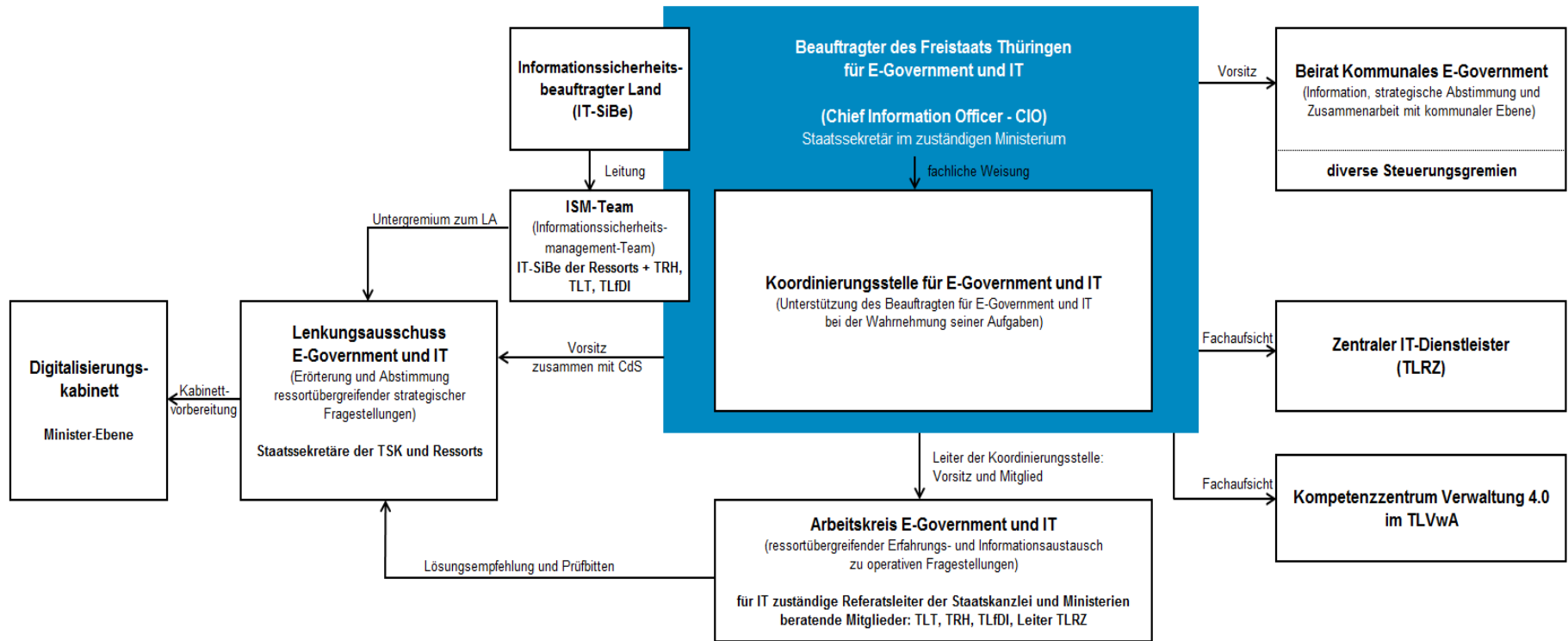
² Die Strategie für E-Government und IT ist veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 33/2014 S. 993 - 1001.

- 2.7. **Dezentrale** E-Government- bzw. IT-Vorhaben und -Verfahren sind solche, die unter Verantwortung eines oder mehrerer, i.d.R. fachlich zuständiger Ministerien oder der Staatskanzlei, gesteuert werden.
- 2.8. Der **Aktionsplan**, ein strategischer Maßnahmenplan, ist ein Katalog priorisierter zentraler und dezentraler E-Government- und IT-Vorhaben sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für E-Government, mit denen die Strategie für E-Government und IT des Freistaats Thüringen umgesetzt wird (Tz. 4.).
- 2.9. Die **IT-Fachplanungen** enthalten eine Übersicht über die E-Government- und IT-Vorhaben und -Verfahren der jeweiligen obersten Landesbehörden. Bei der Erstellung ihrer IT-Fachplanungen sind die obersten Landesbehörden an strategische Vorgaben gebunden.
- 2.10. Der **IT-Gesamtplan** ist die Zusammenfassung aller E-Government- und IT-Fachplanungen. Er enthält eine Übersicht über alle E-Government- und IT-Vorhaben und -Verfahren in der Landesverwaltung.

3. Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten

Die Koordinierung des E-Government und des IT-Einsatzes in der Landesverwaltung werden im Rahmen der im Folgenden beschriebenen Verantwortungen wahrgenommen durch:

- den Beauftragten des Freistaats Thüringen für E-Government und IT (Tz. 3.1.),
- die Koordinierungsstelle E-Government und IT (Tz. 3.2.),
- den IT-Sicherheitsbeauftragten des Freistaats Thüringen (Tz. 3.3.),
- die Beauftragten der Ressorts für E-Government und IT (Tz. 3.4.),
- das Digitalisierungskabinett (Tz. 3.5.),
- den Lenkungsausschuss E-Government und IT (Tz. 3.6.) sowie
- den Arbeitskreis E-Government und IT (Tz. 3.7.).



3.1. Beauftragter des Freistaats Thüringen für E-Government und IT

Der Beauftragte des Freistaats Thüringen für E-Government und IT / CIO (nachfolgend Beauftragter für E-Government und IT genannt) ist als Staatssekretär in dem Ressort angesiedelt, das nach dem Zuständigkeitsbeschluss der Landesregierung nach Artikel 76 Abs. 2 S. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen für Grundsatzfragen und die Koordinierung der ressortübergreifenden IT und E-Government zuständig ist und

- trägt die strategische Gesamtverantwortung für E-Government und den IT-Einsatz in der Landesverwaltung. In diesem Rahmen entwickelt er die Landesstrategie für E-Government und IT mit klaren Zielen fort und stimmt diese ressortübergreifend ab (Tz. 4.). Wichtige ressortübergreifende strategische Fragestellungen greift er auf und wirkt auf einvernehmliche Entscheidungen hin. Insoweit verfügt er über ein umfassendes Initiativrecht,
- schreibt den Aktionsplan (Tz. 2.8.) fort und stimmt diesen ressortübergreifend ab (Tz. 4.),
- informiert die Landesregierung jährlich über den Fortschritt bei der Umsetzung der Strategie für E-Government und IT (Tz. 4.),
- trägt die Verantwortung für die Umsetzung der zentralen E-Government- und IT-Vorhaben sowie für die zentralen E-Government- und IT-Verfahren (Tz. 2.6.),
- wirkt auf eine stärkere Zentralisierung von IT-Aufgaben hin,
- stellt sicher, dass der IT-Einsatz in den einzelnen Fachressorts aufeinander abgestimmt ist. In diesem Rahmen trägt er insbesondere die Verantwortung für die abgestimmte Festlegung von IT-Standards (Tz. 5.3.), IT-Richtlinien sowie IT-Vorgehensmodellen,
- trägt die Verantwortung für die Planung der für E-Government- und IT-Maßnahmen erforderlichen Haushaltsmittel und für den Haushaltsvollzug,
- trägt die Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit in der Landesverwaltung (Tz. 5.6.),
- vertritt den Freistaat im Rahmen seiner Zuständigkeit gegenüber dem Bund und anderen Ländern, insbesondere nimmt er die Vertretung des Freistaats im IT-Planungsrat³ wahr und
- ist Ansprechpartner für die kommunalen Spitzenverbände in strategischen Fragen des E-Government und der IT (Tz. 3.9.).

3.2. Koordinierungsstelle E-Government und IT⁴

Die Koordinierungsstelle E-Government und IT beim Beauftragten für E-Government und IT (Tz. 3.1.) unterstützt diesen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Insbesondere leitet und koordiniert sie den Gesamtprozess der Umsetzung und Fortschreibung der Strategie für E-Government und IT (Tz. 4.).

Der Leiter der Koordinierungsstelle E-Government und IT vertritt den Beauftragten für E-Government und IT.

³ Der IT-Planungsrat ist das zentrale Gremium für die föderale Zusammenarbeit in der Informationstechnik. Die Einrichtung und Aufgaben des IT-Planungsrats sind im „Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG („IT-Staatsvertrag)“ festgeschrieben.

⁴ Die Aufgaben der Koordinierungsstelle werden seit 1. Januar 2019 einer Abteilung E-Government und IT gebündelt.

Zu den Kernaufgaben der Koordinierungsstelle gehören:

- die Koordinierung und Steuerung der zentralen E-Government- und IT-Vorhaben und -Verfahren,
- die Erarbeitung von IT-Standards (Tz. 5.3.), IT-Richtlinien und IT-Vorgehensmodellen, sowie die Überprüfung bezüglich deren Einhaltung (Qualitätssicherung),
- die Definition der Standardkomponenten und -dienstleistungen für die zentrale IT-Beschaffung (Tz. 5.4.),
- die Durchführung eines zentralen Lizenzmanagements,
- die Planung von E-Government- und IT-Maßnahmen (Tz. 5.5.),
- die Koordinierung bei der Aufstellung und beim Vollzug des Landeshaushalts hinsichtlich der E-Government- und IT-Ausgaben,
- die zentrale Steuerung der Informationssicherheit und Cybersicherheit in der Landesverwaltung (Aufgabe des IT-Sicherheitsbeauftragten des Freistaats Thüringen, Tz. 3.3., Tz. 5.6.),
- die Wahrnehmung der Fachaufsicht über den zentralen IT-Landesdienstleister (Tz. 3.9.),
- die Unterstützung im ressortübergreifend einheitlichen Umgang mit Rechtsfragen des E-Government und der IT,
- die Wahrnehmung der Aufgaben einer Geschäftsstelle des Beauftragten für E-Government und IT (Tz. 3.1.),
- die Wahrnehmung der Aufgaben einer Geschäftsstelle des Lenkungsausschusses E-Government und IT (Tz. 3.6.),
- die Wahrnehmung der Aufgaben einer Geschäftsstelle des Arbeitskreises E-Government und IT (Tz. 3.7.),
- die Wahrnehmung der Aufgaben einer Geschäftsstelle des Beirats Kommunales E-Government (Tz. 3.10.) und
- die Vertretung des Freistaats in fach- und ressortübergreifenden Bund/Länder-Gremien auf dem Gebiet des E-Government und der IT. Davon unberührt bleibt die Vertretung fachspezifischer Interessen in speziell dafür vorgesehenen Gremien, die durch die jeweils zuständigen Ressorts wahrgenommen wird.

Die Koordinierungsstelle E-Government und IT arbeitet eng mit den für Verwaltungsmodernisierung, Bürokratieabbau und Organisation in der Landesverwaltung zuständigen Stellen zusammen.

3.3. IT-Sicherheitsbeauftragter des Freistaats Thüringen

Der IT-Sicherheitsbeauftragte des Freistaats Thüringen (IT-SiBe Land) wird vom Beauftragten für E-Government und IT (Tz. 3.1.) benannt und unterstützt diesen bei der Ausübung seiner Verantwortung im Bereich Informationssicherheit. Er ist bei der Abteilung E-Government und IT angesiedelt und hat direktes Vortragsrecht beim Beauftragten für E-Government und IT.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte des Freistaats Thüringen plant, koordiniert und steuert den Informationssicherheitsprozess in der Landesverwaltung. Strukturen und Aufgaben der

Informationssicherheit regelt die Thüringer Informationssicherheitsleitlinie für die Landesverwaltung (Tz. 5.6.).

3.4. Beauftragte der Ressorts für E-Government und IT

Die Staatssekretäre der Staatskanzlei und der Ministerien tragen als Ressortbeauftragte für E-Government und IT die Verantwortung für E-Government und den IT-Einsatz in ihren Geschäftsbereichen. Für den Fall, dass mehrere Staatssekretäre einem Ressort zugeordnet sind, bestimmt das jeweilige Ressort einen Staatssekretär, der die Verantwortung für E-Government und IT-Einsatz im jeweiligen Geschäftsbereich wahrnimmt. In diesem Rahmen vertreten sie ihre Geschäftsbereiche gegenüber dem Beauftragten für E-Government und IT (Tz. 3.1.). Sie

- unterstützen den Beauftragten für E-Government und IT bei der Fortentwicklung der Landesstrategie für E-Government und IT (Tz. 4.),
- verantworten die Umsetzung und Einhaltung von strategischen E-Government- und IT-Vorgaben in ihren Geschäftsbereichen und
- steuern die Erstellung der IT-Fachplanungen für ihre Geschäftsbereiche (Tz. 2.9. und Tz. 5.5.) anhand der im Lenkungsausschuss E-Government und IT festgelegten Kriterien.

3.5. Digitalisierungskabinett

Das Kabinett hat am 5. Juni 2018 beschlossen, jeweils halbjährlich eine Kabinettsitzung der Thüringer Landesregierung als Digitalisierungskabinett auszugestalten. In dieser Sitzung sollen vorrangig Vorlagen aus den Bereichen Digitalisierung, E-Government und Verwaltung 4.0 behandelt werden.

Der Lenkungsausschuss E-Government und IT (Tz.3.6.) bereitet das Digitalisierungskabinett vor.

3.6. Lenkungsausschuss E-Government und IT

Ressortübergreifende strategische Fragestellungen zu E-Government und zum IT-Einsatz in der Landesverwaltung werden im Lenkungsausschuss E-Government und IT erörtert und abgestimmt. Darüber hinaus bereitet der Lenkungsausschuss das halbjährliche Digitalisierungskabinett (Tz. 3.5.) vor.

Mitglieder im Lenkungsausschuss sind die Staatssekretäre der Staatskanzlei und der Ministerien. Der Beauftragte für E-Government und IT führt zusammen mit dem Chef der Staatskanzlei den Vorsitz.

Der Leiter des Arbeitskreises E-Government und IT (Tz. 3.7.) nimmt an den Sitzungen des Lenkungsausschusses beratend teil.

Auf Einladung des Vorsitzenden können auch andere Personen an den Sitzungen des Lenkungsausschusses beratend teilnehmen. Regelmäßig ist eine begleitende und beratende Teilnahme der Zentralabteilungsleiter der Ressorts möglich.

Der Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und tagt mindestens halbjährlich. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

3.7. Arbeitskreis E-Government und IT

Der ressortübergreifende Erfahrungs- und Informationsaustausch hinsichtlich operativer Fragestellungen zum E-Government und zum IT-Einsatz erfolgt im Arbeitskreis E-Government und IT.

Dem Arbeitskreis gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- die für IT zuständigen Referatsleiter oder Referenten der Staatskanzlei und der Ministerien und
- der Leiter der Koordinierungsstelle E-Government und IT. Diesem obliegt auch die Leitung des Arbeitskreises.

Dem Arbeitskreis gehören als beratende Mitglieder an:

- ein Vertreter des Polizeibereichs des für diesen zuständigen Ministeriums,
- ein Vertreter des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
- ein Vertreter der Landtagsverwaltung,
- der Leiter des zentralen IT-Landesdienstleisters sowie
- ein Vertreter des Thüringer Rechnungshofs.

Der Informationssicherheitsbeauftragte des Freistaats Thüringen nimmt auf Wunsch der stimmberechtigten Mitglieder bis zu einer Befassung des Lenkungsausschusses beratend an den Sitzungen des Arbeitskreises teil. Auf Einladung des Vorsitzenden können auch andere Personen an den Sitzungen des Arbeitskreises beratend teilnehmen.

Der Arbeitskreis kann im Ergebnis seiner Beratungen gegenüber der Abteilung E-Government und IT, dem Lenkungsausschuss E-Government und IT (Tz. 3.6.) sowie dem zentralen IT-Landesdienstleister (Tz. 3.8.) Lösungsempfehlungen aussprechen.

Der Arbeitskreis gibt sich eine Geschäftsordnung und tagt grundsätzlich alle zwei Monate.

3.8. Informationssicherheitsmanagementteam (ISM-Team)

Zur einheitlichen Umsetzung der Informationssicherheitsorganisation und Abstimmung von Maßnahmen wird ein ISM-Team der Thüringer Landesverwaltung gebildet. Um die verschiedenen Aspekte der Informationssicherheit in der Thüringer Landesverwaltung berücksichtigen zu können, arbeiten im ISM-Team ThLV Vertreter der Staatskanzlei, der Ministerien, des Rechnungshofs, des Landtags und des IT-Landesdienstleisters als ständige Mitglieder zusammen und berichten dem Lenkungsausschuss E-Government und IT.

3.9. Zentraler IT-Landesdienstleister

Das Thüringer Landesrechenzentrum (TLRZ) unterstützt als zentraler IT-Landesdienstleister die Landesverwaltung bei der Erledigung ihrer Aufgaben mit Hilfe des Einsatzes von IT und mit weiteren Dienstleistungen. Im Rahmen der Kernaufgaben stellt es

- die IT-Verfahren der Landesverwaltung bereit, insbesondere wenn diese hochverfügbar sein müssen oder hohen Sicherheitsanforderungen unterliegen oder wenn gesetzliche

Regelungen bestimmen, dass die mit diesen Verfahren unterstützten Aufgaben in einem staatlichen Rechenzentrum zu erfüllen sind und

- in mehreren Umsetzungsstufen die zentrale Beschaffung von IT-Standardkomponenten und IT-Standarddienstleistungen bereit.

Das Thüringer Landesrechenzentrum kann sich externer Unterstützung bedienen, soweit dies wirtschaftlicher und aus Sicherheitsgründen nicht ausgeschlossen ist. Aufgaben, die in Ausschöpfung von Kooperationspotentialen von anderen Verwaltungen oder durch externe IT-Dienstleister kostengünstiger erledigt werden können, werden auf diese übertragen, sofern keine Sicherheitsbedenken bestehen.

3.10. Beirat Kommunales E-Government

Strategische Abstimmungen zwischen der Landesverwaltung und der kommunalen Ebene erfolgen im Rahmen des Beirats Kommunales E-Government als strategisches Steuerungsgremium.

Der Landesbeauftragte für E-Government und IT stimmt den Rahmen der Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden mit diesen ab. Konkrete Regelungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

3.11. Steuerungsgremien des Beirates Kommunales E-Government

Zur inhaltlichen Neuaufstellung kann der Beirat „Kommunales E-Government“ Steuerungsgremien z. B. zu den Themen

- Standardisierung, Zentralisierung, Konsolidierung und Schnittstellen,
- Umsetzung des Thüringer E-Government-Gesetzes (ThürEGovG) und des Online-Zugangsgesetzes (OZG) und
- Informationssicherheit

bilden. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Steuerungsgremien sollen paritätisch mit jeweils vier Vertretern des Landes und vier Vertretern der Kommunen besetzt sein. Die Steuerungsgremien sollen mindestens zweimal jährlich oder auf Wunsch von mindestens zwei Vertretern tagen. Die Leitung der Steuerungsgremien erfolgt durch den Beauftragten des Freistaats Thüringen für E-Government und IT oder durch einen von ihm bestellten Vertreter. Aufgabe der Steuerungsgremien ist es, für die jeweiligen Bereiche mögliche gemeinsame Projekte zu definieren, zu erörtern, und dem Beirat zur Beschlussfassung vorzulegen. Zu beschlossenen Projekten sollen die Steuerungsgremien Projektlisten erstellen, diese mit konkreten Zeithorizonten versehen und die Projekte begleitend umsetzen. Die Steuerungsgremien berichten dem Beirat regelmäßig über den Projektfortschritt.

4. Strategie für E-Government und IT des Freistaats Thüringen

Im Rahmen seiner strategischen Gesamtverantwortung für E-Government und den IT-Einsatz in der Landesverwaltung entwickelt der Beauftragte für E-Government und IT (Tz. 3.1.) unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Ministerien und der Staatskanzlei die Strategie für E-Government und IT des Freistaats Thüringen in einem kontinuierlichen Prozess und mit klaren

Zielen fort. Dabei wird er von der Koordinierungsstelle für E-Government und IT (Tz. 3.2.) sowie von den Ressortbeauftragten für E-Government und IT (Tz. 3.4.) unterstützt.

Der Beauftragte für E-Government und IT stimmt die Fortschreibung der Strategie für E-Government und IT des Freistaats Thüringen im Lenkungsausschuss E-Government und IT (Tz. 3.6.) fachlich ab und legt diese nach Abstimmung mit den Ministerien und der Staatskanzlei dem Kabinett zur Beschlussfassung vor.

Die Ministerien und die Staatskanzlei sind bei der Planung und Durchführung von E-Government- und IT-Maßnahmen in ihren Geschäftsbereichen an die Strategie für E-Government und IT gebunden.

Die Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie werden in einem Aktionsplan näher beschrieben. Dieser enthält wichtige zentrale und dezentrale E-Government- und IT-Vorhaben sowie begleitende Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für E-Government. Er legt fest, welche Organisationseinheit für die Umsetzung der jeweiligen Vorhaben/ Maßnahmen federführend zuständig ist; dies richtet sich nach der fachlichen Zuständigkeit für das jeweilige Vorhaben. Der Aktionsplan enthält Angaben darüber, in welchem Zeitraum die Umsetzung erfolgen soll.

Der Beauftragte für E-Government und IT schreibt den Aktionsplan jährlich fort und stimmt diesen im Lenkungsausschuss E-Government und IT ressortübergreifend ab.

Über den Fortschritt bei der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Aktionsplan informiert der Landesbeauftragte für E-Government und IT jährlich das Kabinett. In diesem Rahmen legt er dem Kabinett auch den fortgeschriebenen Aktionsplan zur Beschlussfassung vor.

Der Bericht und der fortgeschriebene Maßnahmenplan werden auch dem Thüringer Landtag, dem Thüringer Rechnungshof sowie den Mitgliedern des Beirates Kommunales E-Government zur Kenntnis gegeben.

5. Planung und Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen in den Bereichen E-Government und IT

5.1. Grundsatz der Nachhaltigkeit

Zur Reduktion des gesamten Ressourcenverbrauchs, insbesondere des Energieaufwands ist bei der Entwicklung bzw. Anschaffung von IT-Verfahren und -Technik der Gesichtspunkt der Energieeffizienz zu beachten.

5.2. Projektmanagement und Geschäftsprozessoptimierung

E-Government- und IT-Vorhaben sind mit Hilfe anerkannter Methoden zu planen, zu steuern und umzusetzen. Zugrunde liegende Geschäftsprozesse sind einer aufgabenkritischen Überprüfung zu unterziehen und ggf. zu optimieren. Ziel ist die Etablierung einheitlicher Geschäftsprozesse.

Geeignete Vorhaben sind grundsätzlich in Projekten zu realisieren und die Maßnahmen konkret mit inhaltlichen, organisatorischen, technischen, zeitlichen, finanziellen und personellen Vorgaben

zu beschreiben. Die methodischen Vorgaben erfolgen durch die Koordinierungsstelle E-Government und IT (Tz. 3.2.).

5.3. Einhaltung von Landesstandards

Für alle IT-Verfahren mit ressortübergreifendem Charakter oder solche, die aus Gründen der Kompatibilität, der Sicherheit oder der Wirtschaftlichkeit ein einheitliches Vorgehen erfordern, sind in der Landesverwaltung einheitliche Produkte und Systeme sowie einheitliche Verfahrensweisen zu nutzen. Die Vorgabe erfolgt durch die Koordinierungsstelle E-Government und IT (Tz. 3.2.).

Im Rahmen der Einführung von IT-Standards in der Landesverwaltung werden alle wirtschaftlich sinnvollen IT-Standardisierungsbestrebungen erfasst und auf Konformität zu den SAGA-Modulen⁵ des Bundesministeriums des Innern geprüft.

Der Lenkungsausschuss E-Government und IT (Tz. 3.6.) beschließt die positiv konformitätsgeprüften IT-Standards und stuft diese mittels eines Klassifikationsmodells nach SAGA ein. Die Einführung der IT-Standards in der Landesverwaltung erfolgt auf der Grundlage dieser Einstufung.

Bestehende Systeme, die von den festgelegten IT-Standards abweichen, sind über Migrationswege unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit innerhalb der vorgegebenen Übergangszeit anzugleichen.

Abweichungen von den einheitlichen IT-Standards der Landesverwaltung bedürfen der Genehmigung der Koordinierungsstelle E-Government und IT (Tz. 3.2.). Die Genehmigung wird insbesondere erteilt, wenn eine Fachaufgabe nicht anders realisiert werden kann, die Abweichung gesamtwirtschaftlich für die Landesverwaltung von Vorteil ist oder die Abweichung von den IT-Standards zwingend durch Festlegungen länderübergreifender Fachverfahrenverbände erfolgt. In diesen Fällen ist – soweit erforderlich – von den Systemverantwortlichen die Kommunikation zu anderen Verfahren über Schnittstellen sicherzustellen.

5.4. Zentrale IT-Vergabe

Vergaben in der Landesverwaltung für IT-Standardkomponenten und IT-Standarddienstleistungen einschließlich der Durchführung nationaler und europaweiter Vergabeverfahren sollen künftig zentral erfolgen. Hierfür wird in mehreren Umsetzungsstufen eine zentrale IT-Beschaffungsstelle beim zentralen IT-Landesdienstleister (Tz. 3.9.) eingerichtet.

Einzelheiten zur Durchführung von zentralen IT-Vergaben werden durch das Ministerium, das nach dem Zuständigkeitsbeschluss der Landesregierung nach Artikel 76 Abs. 2 S. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen für Grundsatzfragen und die Koordinierung der ressortübergreifenden IT und E-Government zuständig ist, in einer gesonderten Verwaltungsvorschrift geregelt, die im Vorfeld im Lenkungsausschuss E-Government und IT (Tz. 3.6.) abzustimmen ist.

⁵ Standards und Architekturen für E-Government-Anwendungen

5.5. IT-Gesamtplan

Die Koordinierungsstelle E-Government und IT erstellt den IT-Gesamtplan (Tz. 2.10.). Hierzu teilen die obersten Landesbehörden der Koordinierungsstelle E-Government und IT die Anforderungen und Bedarfe für ihre Geschäftsbereiche bis Ende Januar des letzten Jahres vor Beginn des Planungszeitraums im Rahmen einer IT-Fachplanung (Tz. 2.9.) mit. Der Planungszeitraum umfasst den Zeitraum, der für die Haushaltsaufstellung festgelegt wird. Dieser kann bis zu zwei Jahre betragen (§ 12 ThürLHO). Daneben soll ein perspektivischer Ausblick über einen Zeitraum von fünf Jahren gegeben werden (mittelfristige Finanzplanung, § 31 ThürLHO).

Die Koordinierungsstelle E-Government und IT entwickelt aus den IT-Fachplanungen einen IT-Gesamtplan.

Ausgehend von den strategischen Zielen für E-Government und den IT-Einsatz in der Landesverwaltung berücksichtigt der IT-Gesamtplan alle E-Government- und IT-Vorhaben (Tz. 2.3.) und -Verfahren (Tz. 2.4.), so dass ein koordiniertes und aufeinander abgestimmtes Vorgehen ermöglicht wird.

Der IT-Gesamtplan enthält folgende Angaben:

- Ziele des geplanten IT-Einsatzes,
- Darstellung der absehbaren Entwicklung der Fachaufgaben, die mit Hilfe der IT erledigt werden sollen,
- geplante und in Durchführung befindliche IT-Vorhaben und -Verfahren, einschließlich ihrer Prioritäten sowie ihrer organisatorischen, haushalterischen und personellen Auswirkungen,
- Darstellung von Projektstruktur und Ablauf,
- Gesamtzeitplanung für die Realisierung des jeweiligen IT-Vorhabens,
- Einführungsstrategien und -konzepte sowie Konformität mit der Landesstrategie für E-Government und IT,
- Planungen und Maßnahmen für die Sicherheit beim IT-Einsatz,
- Aussagen zur Wirtschaftlichkeit,
- Erforderlichkeit verwaltungsexterner Unterstützung und
- Aussagen zur langfristigen Entwicklung.

Der IT-Gesamtplan wird mit den Ministerien und der Staatskanzlei abgestimmt. Er enthält eine Kategorisierung von Vorhaben und Verfahren und wird von der Koordinierungsstelle E-Government und IT in die Haushaltsverhandlungen eingebracht. Der IT-Gesamtplan ist Grundlage für die Aufstellung des Landeshaushalts.

Nachträgliche Änderungen der IT-Fachplanungen bedürfen der Genehmigung der Koordinierungsstelle E-Government und IT.

5.6. Informationssicherheit

Die Sicherstellung der Informationssicherheit ist Aufgabe der Leitung einer Behörde oder öffentlichen Einrichtung. Die obersten Landesbehörden und die Staatskanzlei benennen für den jeweiligen Geschäftsbereich einen IT-Sicherheitsbeauftragten. Diese bilden das Informationssicherheitsmanagementteam.

Der Landesbeauftragte für E-Government und IT ist für die Initiierung, Steuerung und Kontrolle eines einheitlichen und ressortübergreifenden Informationssicherheitsmanagementsystems, das ein angemessenes und ausreichendes IT-Sicherheitsniveau für die gesamte Landesverwaltung gewährleistet, verantwortlich.

Grundlage des einheitlichen und ressortübergreifenden Informationssicherheitsmanagementsystems ist die Informationssicherheitsleitlinie, die vom IT-Sicherheitsbeauftragten des Freistaats (Tz. 3.3.) unter Einbeziehung des Informationssicherheitsmanagementteams (ISM-Team) in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben wird.

Die Informationssicherheitsleitlinie legt aus verfahrens- und bereichsübergreifender Sicht die Anforderungen an die IT-Sicherheit fest. Sie ist bei der Erstellung weiterer spezifischer oder übergreifender Sicherheitskonzepte zu beachten.

6. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie, die als Verwaltungsvorschrift erlassen wird, tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und ist fünf Jahre gültig.

Erfurt, 12. März 2019

Heike Taubert

Finanzministerin

Finanzministerium
Erfurt, 12. März 2019
Az.: O 1009 132/2019